

Antrag auf Zuschuss zum Audit *familienfreundlichegemeinde* aus Mitteln des Familienreferates des Landes Kärnten

A) Angaben zum Förderwerber:

Name Gemeinde:

.....

Kontaktperson:

.....

Straße:

.....

PLZ/Ort:

.....

Telefonnummer:

.....

E-Mail:

.....

Bankverbindung zur Überweisung der Förderung:

Bankinstitut:

.....

IBAN:

.....

BIC :

.....

Kontoinhaber:

.....

vorsteuerabzugsberechtigt:

ja

nein

(zutreffendes bitte ankreuzen)

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration
Familienreferat
Hasnerstraße 8
9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Es wird um Förderung der Kosten zur Durchführung des **audit *familienfreundlichegemeinde***
aus Mitteln des Familienreferates des Amtes der Kärntner Landesregierung angesucht:

1) Beschreibung des zu fördernden Vorhabens:

(Bei Platzmangel bitte durch gesonderte Beilageblätter erläutern)

.....
.....
.....
.....
.....

.....

.....

.....

.....

2) Darstellung der voraussichtlichen Zertifizierungskosten einschließlich bereits beantragter öffentlicher Fördermittel:
(Bei Platzmangel bitte durch gesonderte Beilageblätter erläutern)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3) Zweckwidmung:

Förderung von Zertifizierungskosten zum Audit *familienfreundliche Gemeinde*

B) Richtlinie für die Gewährung von Förderungen zur Durchführung des Audit *familienfreundlichegemeinde*

1. Grundlage für die Zuerkennung von öffentlichen Fördermitteln ist der Subventionsantrag. Der Vordruck liegt bei der Abteilung 13 des Amtes der Kärntner Landesregierung auf.
2. Aus Mitteln des Familienreferates des Amtes der Kärntner Landesregierung können nur solche Vorhaben gefördert werden, die einer im öffentlichen Interesse gelegenen familienpolitischen Maßnahme oder Einrichtung dienen.
3. Förderungen sind nur dann möglich, wenn der Träger des förderungswürdigen Vorhabens oder die daran interessierten Stellen nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben aus eigenen Mitteln durchzuführen.
4. Die Gewährung von Fördermittel ist an den Nachweis der Vollfinanzierung des Vorhabens gebunden (Finanzierungsplan).
5. Förderungsfähige Kosten sind die externen Begutachtungskosten des Unternehmens für den Erst-Auditierungsprozess sowie die erstmalige Re-Auditierung.
6. Da es sich um ein staatliches Gütezeichen handelt, ist eine Begutachtung durch eine unabhängige, externe Zertifizierungsstelle (Tüv Süd, etc.) notwendig.
7. Die Förderungshöhe ist abhängig von den Kosten der Zertifizierungsstelle. Die max. Förderung des Familienreferates beträgt € 1.200,00.
8. Der Förderbetrag ist widmungsgemäß und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden.
9. Für die Auszahlung der Förderung des Familienreferates des Landes Kärnten zum Audit familienfreundlichegemeinde ist ein nachvollziehbarer VERWENDUNGSNACHWEIS vorzulegen und zwar:
 - Originalrechnung der Zertifizierungsstelle
 - Überweisungsbelege (Original oder Onlinebanking)
 - Aufstellung der bereits umgesetzten Maßnahmen bzw. der Maßnahmen, die noch umgesetzt werden
10. Der Förderwerber erklärt, das Projekt im Sinne der Beschreibung zu betreiben. Änderungen sind nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch die zuständigen Stellen beim Amt der Kärntner Landesregierung möglich.
11. Bei einer widmungswidrigen Verwendung der Fördermittel ist der Förderbetrag nach Aufforderung dem Land Kärnten mit 4% Zinsen p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages rückzuerstatten.
12. Auf allen Unterlagen (z.B. Broschüren usw.), die Projekte betreffen, welche durch das Familienreferat subventioniert werden, ist durch den Druck des LOGOS DES LANDES KÄRNTEN auf die erfolgte Landesförderung hinzuweisen.
13. **Rechtsanspruch:** Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
14. **Datenschutzrichtlinien:** Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

C.) ERKLÄRUNG:

Ich erkläre, dass ich für das gegenständliche Vorhaben **sämtliche öffentliche Finanzierungshilfen** (z.B. Arbeitsmarktservice, Gebietskrankenkasse, Bund usw.) ausgeschöpft und im vorgelegten Finanzierungsplan – siehe Punkt A.) 2.) berücksichtigt habe.

Außerdem verpflichte ich mich mit meiner Unterschrift vor Auszahlung einer allfälligen Förderung **alle Auflagen** laut Punkt B.) , 1 – 14, des Subventionsantrages zu erfüllen bzw. anzuerkennen und dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13, alle Änderungen des unter Punkt A.), 1 – 3, genannten Vorhabens unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ort:

Datum:

Statutenmäßige/firmenmäßige Zeichnung :

Unterschrift :

.....

Beilagen: